

Landgericht Hamburg

BESCHLUSS

§ 68 Abs. 1 GKG

Verhält sich der angefochtene Beschluss inhaltlich zu einer Auftragsvergabe an bestimmte Firmen mit einem bestimmten Kostenvolumen, können die Grundsätze der Wertbemessung bei Verwalterentlastungen nicht herangezogen werden

LG Hamburg, Beschluss vom 09.08.2022; Az.: 318 T 20/22

Tenor:

1. Die Beschwerde der Beklagten vom 06.04.2022 gegen den gemäß Ziffer IV. des Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 04.04.2022 (Az.: 11C 264/21) festgesetzten Streitwert wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Streitwertbeschwerde ist gemäß § 68 Abs. 1 GKG zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Der Beschwerdewert ist erreicht. In der Sache hat die Beschwerde jedoch aus den zutreffenden Gründen des Nichtabhilfebeschlusses vom 01.06.2022 keinen Erfolg.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht in Bezug auf die Anfechtung des auf der Eigentümerversammlung vom 19.10.2021 zu TOP 5 gefassten Beschlusses einen Teilstreitwert in Höhe von € 600.111,30 festgesetzt hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten verhielt sich der angefochtene Beschluss inhaltlich zu einer Auftragsvergabe an bestimmte Firmen mit einem bestimmten Kostenvolumen. Um eine Verwalterentlastung geht es hierbei nicht, da auch die Grundlage der Auftragserteilung nach wie vor zwischen den Parteien im Streit ist und ein vorangegangener Beschluss für ungültig erklärt worden war. Dies wird auch daran deutlich, dass ausweislich TOP 2 bestimmte beauftragte Arbeiten zur Ausführung freigegeben wurden. Zutreffend weisen die Kläger insoweit darauf hin,

dass ihr Interesse darauf gerichtet ist, dass die beabsichtigten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, das Interesse der Beklagten demgegenüber gerade (weiterhin) auf die Ermöglichung einer Durchführung gerichtet ist.

Die Grundsätze der Wertbemessung bei Verwalterentlastungen können bei dieser Situation nicht herangezogen werden. Der von der Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 10.12.2021 - V ZR 32/21) lag ein anderer Sachverhalt zu Grunde. Dort war - anders als im vorliegenden Fall - die Durchführung bestimmter baulicher Maßnahmen zwischen den Wohnungseigentümern nicht im Streit.